

Allgemeine Einkaufsbedingungen COMPO EXPERT GmbH

1. Geltungsbereich.

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifelsfall gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Diese AEB stehen der Einbeziehung weiterer von uns verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie etwa den Bedingungen für Bau- und Montageleistungen, nicht entgegen.

2. Form.

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Zeichnungen, sonstige Unterlagen.

Vereinbarte Ausführungszeichnungen sind uns in Form eines Ausdruckes (Format DIN, Reihe A) kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung, gehen alle Mehrkosten, die sich aus nachträglichen Ausführungsänderungen ergeben, zu Lasten des Verkäufers. Bei Ausführungsänderungen hat der Verkäufer die Zeichnungen kostenlos entsprechend anzupassen. Spätestens nach Auftragsdurchführung sind uns vom Verkäufer kostenlos zu Eigentum zu überlassen:

3.1 von den endgültigen Ausführungszeichnungen einschließlich aller betriebsnotwendigen Unterlagen, die uns insbesondere in die Lage versetzen, das Aufsichts- und Bedienungspersonal zu unterweisen sowie Reparaturen, Ersatzteilbeschaffungen, Erweiterungen und Änderungen durchzuführen, sind uns je ein Ausdruck (Format DIN A4) und zusätzlich als Kopie in einem gängigem Dateiformat zur Verfügung zu stellen;

3.2 alle für evtl. Behördengenehmigungen erforderlichen Unterlagen;

3.3 auf Verlangen ein detailliertes Verschleißteilverzeichnis sowie

3.4 für erstmals beschaffte Materialien geeignete Kodifizierungsunterlagen, die die Bestellung von Ersatzteilen sowie die Erkennung von Hauptverschleißteilen, Norm- und Zulieferteilen ermöglichen und einen ständigen Änderungsdienst einschließen,

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit.

4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2 Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben oder nicht anders vereinbart, hat die Lieferung CFR /CPT am vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4.6 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 3 Wochen ab Vertragsschluss.

4.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.8 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehender Ziff. 4.9 bleiben unberührt.

4.9 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.10 Verzögert sich die Lieferung und/oder Auftragserfüllung aufgrund von Ereignissen, deren Verhinderung nicht in der Macht der Parteien liegt („Höhere Gewalt“ – insbesondere unvermeidbare Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Feuerschaden, behördliche Verfügungen), sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Gewicht.

Wird eine vereinbarte Verwiegung vom Verkäufer unterlassen, gilt das bei uns ermittelte Gewicht.

6. Versand/Verpackung.

Der Verkäufer hat für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeignetste Transport- und Verpackungsart zu wählen. Eine Transportversicherung ist nur nachvorheriger Rücksprache mit uns abzuschließen.

7. Mängelansprüche.

7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

7.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 7.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

7.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Mängelansprüche stehen uns daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn wir über den Mangel bei Vertragsschluss nicht in Unkenntnis sein konnten.

7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Mängel sind spätestens bis zum Ablauf der Verjährung anzuzeigen.

7.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 7.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder

für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Produzentenhaftung.

8.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

9. Verjährung.

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Vergütung/Zahlung.

10.1. Vergütungen sowie Ersatz von Aufwendungen leisten wir nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang.

10.2. Zahlungen leisten wir aufgrund von Rechnungen im Sinne von § 14 Abs.1 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis, die uns per E-Mail an invoice@compo-expert.com übermittelt werden. Nach erteilter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

10.3. Über jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung an unsere Abteilung Rechnungsprüfung getrennt von der Sendung einzureichen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen (Materialkurztext und Materialnummer) übereinstimmen und unsere Bestellnummer sowie das Auftragsdatum enthalten. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit und sind aus Ihrer Mahnevidenz zu nehmen.

10.4 Bei Fehlen individueller Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung nach unserer Wahl nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell nach 30 Tagen bezahlt.

10.5 Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang (E-Mail) einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der vom Verkäufer verursachten Mängel gebraucht wird.

10.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßem Liefertermin oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

10.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10.8. Zahlung leisten wir wöchentlich je nach Vereinbarung in EURO oder USD. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl.

11. Schutzrechte.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist und dass durch seine Lieferung /Leistung bzw. deren Verwendung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit uns entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen.

12. Unterlagen, Beistellung, Eigentumsvorbehalt

12.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

12.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B., Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

12.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

12.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

13. Know-how, Geheimhaltung

13.1 Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen dem Verkäufer und uns gehen den Geheimhaltungsregelungen in diesen AEB vor.

13.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Unterlagen gem. Ziff. 12, die ihm von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, gleichgültig, ob dies schriftlich, elektronisch oder mündlich geschieht („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, ihm zugängliche Vertrauliche Informationen von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und/oder durch sog. „Reverse Engineering“ zu erhalten, also selbst oder durch Dritte körperliche und/oder unkörperliche Sachen, Systeme und/oder sonstige Produkte, die das Know-how von uns darstellen, zu beobachten oder beobachten zu lassen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, zu analysieren oder analysieren zu lassen, rückzubauen oder rückbauen zu lassen, zu zerlegen oder zerlegen zu lassen und/oder zu testen oder testen zu lassen, um das Know-how von uns als eigenes zu erlangen.

13.3 Lieferanten und eigene Arbeitnehmer des Verkäufers, soweit gesetzlich möglich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus, sind entsprechend vorstehender Regelung in Ziff. 13.2 zu verpflichten.

13.4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich

- a) dem Verkäufer bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Ziff. 13 enthaltenen Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
- c) von dem Verkäufer in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder
- d) von uns zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- e) der Verkäufer rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder
- f) von dem Verkäufer aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen.

13.5 Die Geheimhaltungspflichten nach Maßgabe dieser Ziff. 13 bestehen nach dem Ende der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und uns solange fort, wie die Vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

14. Menschenrechte, Umwelt, Nachhaltigkeit, Ethik, Qualitätssicherung, Managementsystem

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die von uns vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, menschenrechtliche

oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten zu beenden.

14.2 Der Verkäufer erklärt seine Absicht und wird sich bestens darum bemühen, im Einklang mit allen einschlägigen lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen zu handeln, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Menschenrechte seiner Angestellten zu achten, insbesondere die Gleichberechtigung zu beachten, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Abstammung, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter, keine Form der verbotenen Kinder- oder Sklavenarbeit zu tolerieren, die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu übernehmen und die existierenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und dabei insbesondere kartellrechtliche Vorschriften zu beachten.

14.3 Der Verkäufer ist in Bezug auf seine Lieferungen und/oder Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu einer umweltschonenden Leistungserbringung verpflichtet. Zu einer umweltschonenden Leistungserbringung zählen insbesondere die Auswahl umweltschonender Stoffe und Produktionsverfahren beim Produkt-Design (z.B. emissions-, schadstoff- und abfallarme sowie rückbaufreundliche Konstruktionen), die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Betriebsstoffe sowie generell ressourcenschonende Lösungen (z. B. in Bezug auf Energie- und Materialverbrauch).

14.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem von uns genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden.

14.5 Zur Umsetzung der in dieser Ziff. 14 genannten Anforderungen hat der Verkäufer ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Das Managementsystem muss die vom Verkäufer beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen. Sofern der Verkäufer ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. gemäß ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 oder gleichwertig in ihren jeweiligen Fassungen) unterhält, übermittelt er uns regelmäßig und unaufgefordert die entsprechenden Zertifikate, und zwar sowohl bei der Erstlieferung als auch bei jeder Folgelieferung sowie bei jeder Aktualisierung der Zertifikate.

14.6 Der Verkäufer hat im Rahmen seines Managementsystems ein geeignetes dokumentiertes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten. Er hat sein Qualitätssicherungssystem so zu gestalten, dass es dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht. Der Verkäufer hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

14.7 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten des Verkäufers gem. dieser Ziff. 14 sowie zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Managementsystems willigt der Verkäufer hiermit in Audits durch uns oder durch einen von uns Beauftragten ein. Berechtigte Belange des Verkäufers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind bei den Audits zu berücksichtigen. Audits sind dem Verkäufer rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus anzukündigen.

14.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in dieser Ziff. 14 geregelten Erwartungen und Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen weiterzugeben.

14.9 Kann der Verkäufer die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in absehbarer Zeit beenden, hat er auf Verlangen von uns unverzüglich gemeinsam mit uns ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einschließlich eines konkreten Zeitplans zu erstellen und umzusetzen. Ist absehbar, dass der Verkäufer den im Konzept erarbeiteten Anforderungen

nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zeitweise auszusetzen, bis der Verkäufer die Verletzung beendet hat.

14.10 Wir haben das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der im Rahmen des in vorstehender Ziff. 14.9 geregelten Konzepts erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf des im Konzept vereinbarten Zeitplans keine Abhilfe bewirkt hat oder (iii) uns keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

14.11 Der Verkäufer wird uns vollumfänglich freistellen, wenn wir infolge von Verstößen des Verkäufers gegen die in dieser Ziff. 14 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und/oder Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für uns übernehmen.

- **14.12** Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen oder Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, kann die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz) basieren. Das heißt, dass bei der Beschaffung für uns Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

15.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Münster, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. dieser AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 30.04.2024